

Kalkulation der
Hygieneüberwachung bei Zerlegebetrieben
2025

Gültig vom 01.07.2025 – 30.06.2026

Grundsatz

In der nachfolgenden Kalkulation wird i.d.R. das Zahlenmaterial des Haushaltsjahres 2024 verwendet (Gemeinkosten vorläufig!).

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der entsprechenden Fassung findet grundsätzlich Anwendung.

Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Art. 79 Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. Art. 16 GVVG und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens zur Anwendung der Lfd. Nr. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses kostendeckend erhoben.

Den zugrunde zu legenden Stück- und Stundenvergütungssätzen (einschl. Zuschlägen u. sonstigen Entgelten) wird ein sogenannter Sozialkostenaufschlag hinzugerechnet. Gemäß den Angaben der Personalstelle setzt sich dieser aus dem Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeitragssätze 2024 und dem Durchschnitt der Urlaubs-/Krankheitsvergütungen (= Entgeltfortzahlungen) 2022, 2023 und 2024 der amtlichen Tierärzte zusammen. Die Sozialversicherungsbeitragssätze bestehen aus Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung. Der Beitrag für den Gemeindeunfallversicherungsverband ist darin ebenfalls bereits enthalten.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen und das Zahlenwerk der Kalkulation Lebensmittelrecht – Fleischhygienegebühren 2025 Landkreis Passau (gültig von 01.07.2025 – 30.06.2026) verwiesen.

A. Erläuterungen

Gemäß Nr. 2.3.5 des Leitfadens zur Anwendung der Lfd. Nr. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses ist bei der amtlichen Kontrolle von Zerlegungsbetrieben nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 die Gebühr pro Tonne nach Tarif-Stelle 5.1 kontrollaufwandsbezogen für jeden Betrieb einzeln (betriebsbezogene Gebühr) wie folgt zu berechnen:

$\text{€/t} = \text{Aufwand für die Kontrolle pro Tag} / \text{Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag}.$

Die Tonnenangaben für die Zerlegung beziehen sich auf das Gewicht des angelieferten Fleisches, das durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegt wird. Für die Ermittlung des Gewichtes des durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegten Fleisches ist im Einzelfall ein sachgerechter Zeitraum heranzuziehen, der die Gegebenheiten im konkreten Betrieb berücksichtigt.

Im Ergebnis ist wie bisher allein der Zeitaufwand gebührenbestimmend.

Aus Vereinfachungsgründen wird daher zur aktuellen Stundenvergütung des amtlichen Tierarztes der Sozialkostenaufschlag hinzugerechnet sowie dann eine Verwaltungs- und eine Fahrtkostenpauschale (je Kontrollstunde, analoge Heranziehung aus der Kalkulation Fleischhygienegebühren 2025 Landkreis Passau) hinzugerechnet.

B. Gebührenberechnung

	Stundenvergütung pro Stunde	48,95 €	
+	Sozialkostenzuschlag (34,25%)	16,76 €	
=	Zwischensumme	65,71 €	
+	Verwaltungspauschale pro Std.	2,36 €	
+	Fahrtkostenpauschale pro Std.	1,74 €	
=	Zerlegegebühr pro Stunde	69,81 €	: 4
=	Zerlegegebühr pro Viertelstunde	<u>17,45 €</u>	